

Merkblatt KMU-Definition

Allgemeine Erläuterungen zur Prüfung der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für den Antrag auf Forschungszulage

I. Allgemeine Informationen:

Dieses Merkblatt dient als Leitfaden zur Prüfung, ob das antragstellende Unternehmen, welches einen um 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz bei der Forschungszulage begehrt, die KMU-Definition im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, Seite 1) erfüllt.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

I.1. Definition „Unternehmen“:

Ein „Unternehmen“ ist jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. In der Praxis bedeutet das, dass Selbständige, Familienunternehmen, Personengesellschaften und Vereinigungen oder sonstige Einheiten, die regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, als „Unternehmen“ angesehen werden können.

Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.

I.2. KMU-Kategorien:

Die KMU-Definition im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 umfasst **Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen**. Hierunter fallen Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 v.H. oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, mit Ausnahme der unter II.1.a und 2.a genannten öffentlichen Anteilseigner.

Darüber hinaus erwirbt bzw. verliert das antragstellende Unternehmen den KMU-Status erst dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschritten werden.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, sind die entsprechenden Daten im Laufe des Wirtschaftsjahres zu schätzen.

I.3. Schwellenwerte:

Die o.g. Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) beziehen sich auf den **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr, für das die Forschungszulage beantragt wird.

Die **Mitarbeiterzahl** entspricht der Zahl der Vollzeitäquivalenten, das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an der Vollzeitäquivalenz berücksichtigt. Auszubildende oder Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Übersteigt die Mitarbeiterzahl den Schwellenwert, ist dies stets schädlich.

Der **Jahresumsatz** ist die Summe der Einnahmen abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen, die ein Unternehmen im jeweiligen Jahr mit dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, die unter die gewöhnlichen Tätigkeiten des Unternehmens fallen, erzielt hat. Die Umsatzsteuer oder andere indirekte Steuern dürfen nicht enthalten sein.

Die **Jahresbilanzsumme** bezieht sich auf den Wert aller bilanzierten Vermögenswerte eines Unternehmens.

Hinsichtlich der Schwellenwerte für den Jahresumsatz und der Jahresbilanzsumme ist die Überschreitung eines der beiden Werte für sich unschädlich.

II. Prüfung der KMU-Eigenschaft

Vor der Berechnung der mit den Schwellenwerten zu vergleichenden Daten muss das betreffende Unternehmen zunächst seinen Status bestimmen (eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen).

Gehört ein Unternehmen zu einer „Unternehmens-Gruppe“ (Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen), sind je nach Höhe der Beteiligung auch die Werte der Gruppe zu berücksichtigen. Dabei sind sämtliche ggf. vorhandenen (direkt oder indirekt bestehenden) Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Auf die geografische Herkunft (inner- oder außerhalb der EU) und den Tätigkeitsbereich dieser Unternehmen kommt es dabei nicht an.

II.1. Prüfung bei Vorliegen eines **eigenständigen Unternehmens**:

a. Definition

Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 25 v.H. der Anteile oder des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen weniger als 25 v.H. der Anteile gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 v.H. erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt **und** unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner **nicht** einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,

- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

b. Berechnung

Zur Berechnung der o.g. Schwellenwerte sind bei Vorliegen eines eigenständigen Unternehmens nur die Werte des antragstellenden Unternehmens einzubeziehen.

II.2. Prüfung bei Vorliegen beteiligter **Partnerunternehmen**:

a. Definition

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. gehalten wird/werden.

Als Partnerunternehmen sind folgende Anleger **nicht** zu berücksichtigen:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

Der Gesamtanteil dieser – nicht zu berücksichtigen – Anleger kann sich auf bis zu 50 % der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens belaufen. Dieser Gesamtanteil gilt für jeden der o.g. Anleger einzeln oder kumuliert, wenn mehrere Anleger miteinander verbunden sind. Bei mehr als 50 v.H. verliert das beantragende Unternehmen den **KMU-Status**.

b. Berechnung

Zur Berechnung der o.g. Schwellenwerte sind bei Vorliegen von Partnerunternehmen nicht nur die Angaben des antragstellenden Unternehmens einzubeziehen, sondern auch die Angaben **jedes** Partnerunternehmens des antragstellenden Unternehmens.

Dabei sind die Angaben des/ der Partnerunternehmen(s) quotal in Höhe der Beteiligungen anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil - dabei maßgebend ist der höhere Wert.

Zudem sind die Angaben der Unternehmen mit einzubeziehen, die mit den Partnerunternehmen verbunden sind. Dabei sind die Angaben (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme) für **jedes** verbundene Unternehmen des Partnerunternehmens des anspruchsberechtigten Unternehmens zu tätigen.

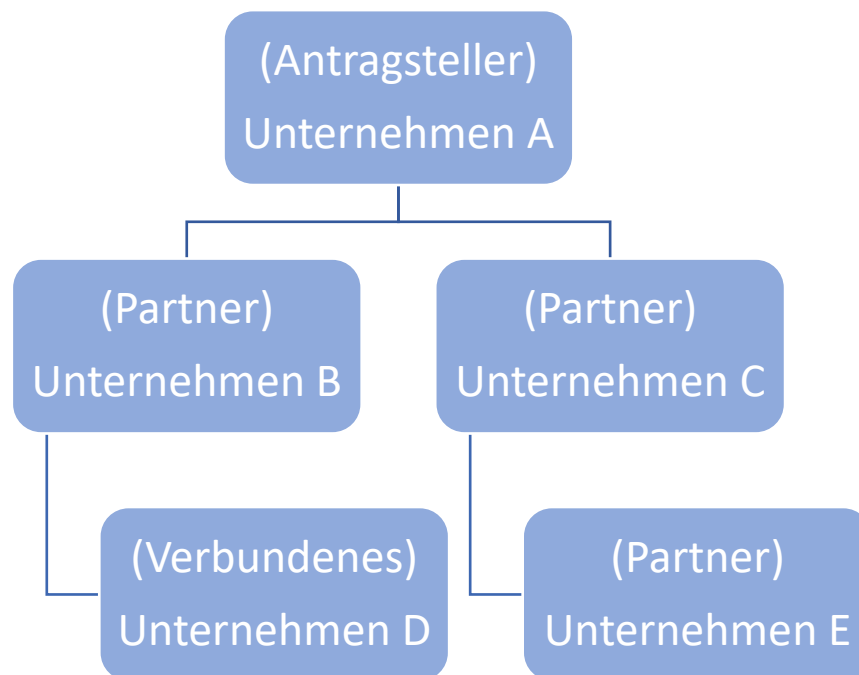
Die Angaben des jeweiligen verbundenen Unternehmens sind quotal in der Höhe der Beteiligung zwischen dem anspruchsberechtigten Unternehmen und dem Partnerunternehmen anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil - dabei maßgebend ist der höhere Wert.

Partnerunternehmen des Partnerunternehmens des antragstellenden Unternehmens sind bei der Berechnung/Prüfung der KMU-Eigenschaft **nicht** zu berücksichtigen.

Liegen ein oder mehrere konsolidierte Jahresabschlüsse vor, sind diese für die Berechnung heranzuziehen.

Berechnungsbeispiel:

Das antragstellende Unternehmen A hat zwei Partnerunternehmen B und C, deren Beteiligungen jeweils 38% betragen. B ist gleichzeitig mit dem Unternehmen D verbunden, da D 60% der Anteile der B hält. Das (Partner)Unternehmen C hat ebenfalls ein Partnerunternehmen E, da C 40% der Anteile der E hält.



Zur Berechnung der korrekten Schwellenwerte für das Unternehmen A, sind neben den Daten des Unternehmens A folgende Daten der anderen Unternehmen hinzuzuaddieren: 38% der Daten von B und C – da Partnerunternehmen von A – sowie 38% Prozent der Daten von D, da verbundenes Unternehmen von B. Die Daten des Partnerunternehmens E sind nicht zu berücksichtigen, da dieses Unternehmen dem antragstellenden Unternehmen A nicht unmittelbar vorgeschaltet ist.

Gesamtergebnis: 100% von A + 38% von B + 38% von C + 38% von D.

II.3. Prüfung bei Vorliegen verbundener Unternehmen:

a. Definition

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

b. Berechnung

Zur Berechnung der o.g. Schwellenwerte sind bei Vorliegen von verbundenen Unternehmen nicht nur die Angaben des antragstellenden Unternehmens einzubeziehen, sondern auch die Angaben **jedes** verbundenen Unternehmens des antragstellenden Unternehmens.

Dabei sind die Angaben des/ der verbundenen Unternehmen(s) in voller Höhe anzusetzen.

Zudem sind die Angaben der Unternehmen mit einzubeziehen, die mit den verbundenen Unternehmen des antragstellenden Unternehmens verbunden sind. Dabei sind die Angaben (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme) für **jedes** verbundene Unternehmen der verbundenen Unternehmen des anspruchsberechtigten Unternehmens zu tätigen.

Die Angaben des jeweiligen verbundenen Unternehmens sind in voller Höhe anzusetzen.

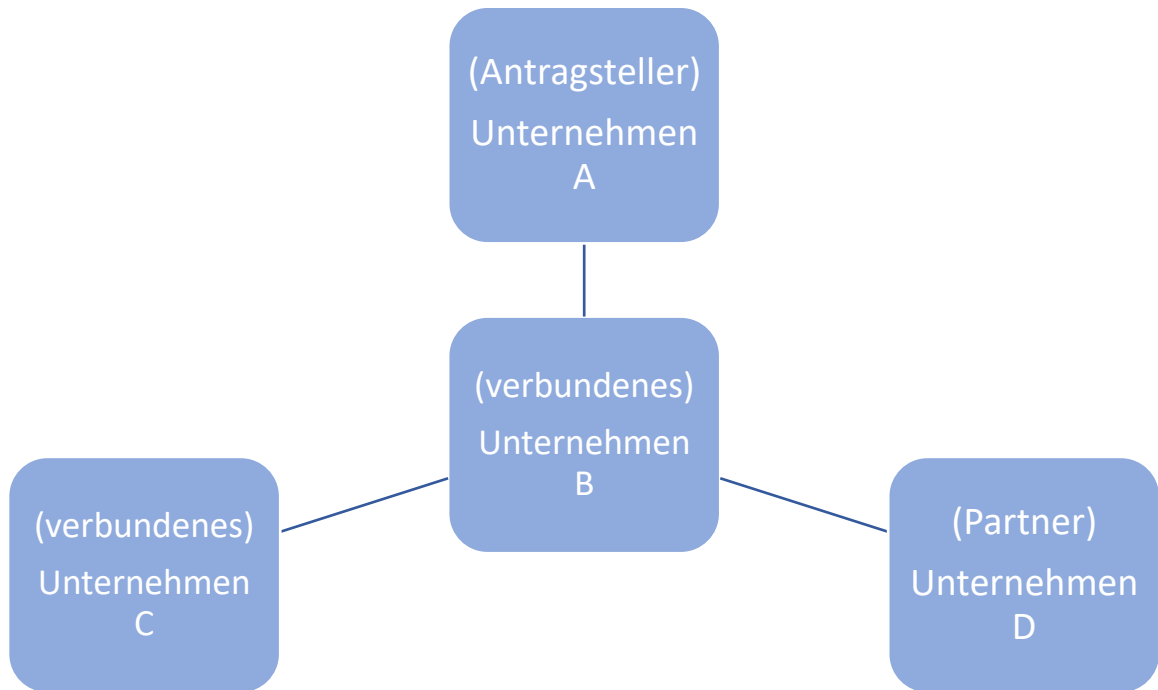
Zusätzlich sind auch die Angaben des/ der Partnerunternehmen(s) mit einzubeziehen, die auf Ebene des verbundenen Unternehmens des anspruchsberechtigten Unternehmens vorhanden sind.

Die Angaben sind für **jedes** Partnerunternehmen des verbundenen Unternehmens des anspruchsberechtigten Unternehmens zu tätigen. Dabei sind die Angaben des Partnerunternehmens quotale in der Höhe der Beteiligung zwischen dem verbundenen Unternehmen und dem Partnerunternehmen anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil - dabei maßgebend ist der höhere Wert.

Liegen ein oder mehrere konsolidierte Jahresabschlüsse vor, sind diese für die Berechnung heranzuziehen.

Berechnungsbeispiel:

Das antragstellende Unternehmen A ist mit dem Unternehmen B verbunden (60% der Anteile werden gehalten). B hat außerdem ein verbundenes Unternehmen C und ein Partnerunternehmen D, deren Beteiligung an B sich auf 70% (C) bzw. 25% (D) beläuft.



Zur Berechnung der korrekten Schwellenwerte für das Unternehmen A, sind neben den Daten des Unternehmens A folgende Daten der anderen Unternehmen hinzuzuaddieren: 100% der Daten von B – da verbundenes Unternehmen von A –, 100% Prozent der Daten von C – da verbundenes Unternehmen von B – und 25% der Daten von D, da Partnerunternehmen des verbundenen Unternehmens B.

Gesamtergebnis: 100% von A + 100% von B + 100% von C + 25% von D.

Für weitere (ausführlichere) Informationen zur korrekten Berechnung der maßgeblichen Schwellenwerte siehe „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1/language-de>.

Prüf- und Berechnungsschemata sowie Berechnungsbögen sind als Anlage zum Merkblatt der KfW unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196_M_F_KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196_M_F_KMU-Definition.pdf) zu finden.